



Frau Bundesministerin  
 Gabriele Heinisch-Hosek  
 Bundesministerium für Bildung und Frauen  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 108  
 1045 Wien  
 T +43 (0)5 90900DW | F +43 (0)5 90900261  
 E bp@wko.at  
 W <http://wko.at/bildung>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
 Bp/S-II-201/16/CA/MK  
 Mag. Christoph Ascher

Durchwahl  
 4074

Datum  
 29.04.2016

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungskurse, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz - Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

### Technisches und Textiles Werken

Kreativität, Technikmündigkeit und naturwissenschaftlich-technische Qualifikationen sind Schlüsselkompetenzen in modernen Wissensgesellschaften. Österreich leidet an einem Mangel an entsprechend qualifizierten Talenten - von der Fachkraft bis hin zu akademisch Graduierten.

Dem „Werkunterricht“ kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu. Die Zusammenlegung der beiden Fächer „Technisches und Textiles Werken“ wird von der WKÖ grundsätzlich begrüßt. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass es bei der konkreten Umsetzung an den Schulen ebenso wie bei der Ausbildung der künftigen WerklehrerInnen zu keinem Qualitätsverlust kommt, und dass es für bereits aktive PädagogInnen eine **flächendeckende Weiterbildungsverpflichtung** gibt. Die Weiterbildungsangebote sind abgestimmt auf den neuen Unterrichtsgegenstand und die neue Fachidentität aufzubauen.

Es soll keine Zusammenfassung von bisher zwei Gegenständen sein, sondern eine **Neukonzeption des Unterrichtsgegenstandes „Technisches und Textiles Werken“** für alle Schulen. Bei der **Gestaltung des Unterrichts und der Lehrerausbildung** ist insbesondere darauf zu achten, dass der Gegenstand „Technisches und Textiles Werken“:



- zum Verständnis für die gesellschaftspolitische Relevanz von Technik und Design beiträgt
- Kompetenzen vermittelt, um den SchülerInnen die Bewältigung von technischen Alltagsproblemen zu ermöglichen und damit zum Entwicklungs- und Bewährungsfeld für Eigeninitiative und Selbstständigkeit beiträgt
- die technischen und textilen Fachkompetenzen von Mädchen und Burschen fördert und als Orientierung für und Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt dient

Aufgabe und Ziel des Lehrplans soll aus Sicht der Wirtschaft sein, dass jede Schülerin und jeder Schüler seine individuellen Talente und Neigungen bestmöglich zur Entfaltung bringen kann. Das heißt ein **binnendifferenziertes Angebot des Faches**. Es ist daher sinnvoll, dass Jugendliche mit möglichst vielen praktischen Bereichen in Berührung kommen und so eine optimale Vorbereitung für eine spätere Berufswahl erhalten. Eine **Mindestanzahl von 8 Wochenstunden** darf daher auch mittels der Schulautonomie in der Sekundarstufe I nicht unterschritten werden. Für die Volksschulen sollen die bisher geltenden 6 Wochenstunden erhalten bleiben.

### Elementarbildung

*Entwicklung eines verbindlichen bundesweit einheitlichen Qualitätsrahmens in Abstimmung mit den Ländern bis Ende 2016*

Die WKÖ ist dagegen, eine rein punktuelle Potentialanalyse für Kinder ab 3,5 Jahren durchzuführen. Vielmehr soll für jedes Kind ein Portfolio angelegt werden, in dem seine Entwicklung erkennbar ist. Dieses Portfolio soll beim Übertritt in die Schule an diese übergeben und dort weitergeführt werden. Weiters notwendig wären Sprachscreenings in Verbindung mit gezielten Sprachfördermaßnahmen.

*Zweites verpflichtendes Kindergartenjahr für alle, mit Opt-out-Möglichkeit*

Die WKÖ ist für ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr für alle Kinder, eine Evaluierung des letzten verpflichtenden Kindergartenjahrs durch den Bund wird empfohlen.

*Qualifikations- und Ausbildungsanforderungen für den elementarpädagogischen Bereich*

Die WKÖ begrüßt die mit dem Schulrechtspaket erfolgte Eingliederung der BAKIP als Bildungsanstalt für Elementarpädagogik in die Gruppe des berufsbildenden höheren Schulwesens.

*Nachhaltige Finanzierung der Elementarbildung*

Um die Finanzierung des laufenden Betriebs der elementaren Bildungseinrichtungen sicherzustellen, braucht es eine Verknüpfung der Mittel mit der Leistungserbringung, also dem tatsächlich bereitgestellten Angebot. Als erster Schritt soll das im Regierungsprogramm verankerte Pilotprojekt umgesetzt werden, das im Finanzausgleich eine Umstellung auf Aufgabenorientierung vor sieht.

### Individuelle Berufsorientierung

Positiv zu sehen ist auch die Möglichkeit, dass generell SchülerInnen ab der 8. Schulstufe bis zu 5 Tagen vom Unterricht fernbleiben können. Damit wird ab September 2016 eine langjährige Forderung der WKÖ erfüllt und die individuelle Berufsorientierung auch für alle SchülerInnen ab der 8. Schulstufe möglich sein, und nicht wie bisher nur für die Unterstufe.



- 3 -

Für bereits im Beruf befindliche Lehrlinge/Berufsschüler erscheint eine weitere Orientierung als nicht sinnvoll. Es wird daher angeregt, den Gesetzeswortlaut dahingehend zu ändern.

Die WKÖ bleibt weiterhin bei ihrer Forderung eines eigenen Gegenstandes „Berufsorientierung und Bildungsberatung“ in der AHS Unterstufe. Leider hat dieses Anliegen in der Schulrechtsnouvelle keinen Platz gefunden.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna-Maria Hochhauser  
Generalsekretärin

